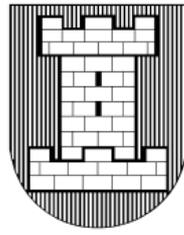


GEMEINDE BERG



ANDHAUSEN
BERG
GRALTSHAUSEN
GUNTERSHAUSEN
MAUREN

Technische Gemeindebetriebe

Elektraversorgung

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation und allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltung	1
Art. 2	Bau und Ausbau von Anlagen	1
	Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	1
	Erschliessungspflicht	1
Art. 3	Gebührenerhebung	2
Art. 4	Umfang der Energieabgabe und Erstellung der Anlagen	2
Art. 5	Regelmässigkeit der Energieabgabe	2
Art. 6	Unberbrechungen und Einschränkungen	2
Art. 7	Vorkehren bei Unterbrüchen	3
Art. 8	Haftung für Schäden	3
Art. 9	Art der Energie, Schutzmassnahmen	3
Art. 10	Spezielle Anschlussbewilligung	3
Art. 11	Verwendung der bezogenen Energie	4
Art. 12	Verweigerung der Energieabgabe	5
Art. 13	Leistungsfaktor	5

2. An- und Abmeldung

Art. 14	Anmeldung von Anschlüssen	5
Art. 15	Eigentums- und Wohnungswechsel	5
Art. 16	Auflösung des Bezugsverhältnisses	6
Art. 17	Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen	6

3. Anschluss an die Verteilanlage

Art. 18	Anschlussleitung	6
Art. 19	Zahl der Anschlüsse	6
Art. 20	Gemeinsame Zuleitung	7
Art. 21	Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Entschädigung	7
Art. 22	Kosten der Anschlussleitung	7
Art. 23	Baubeginn	7
Art. 24	Eigentum an den Anschlussleitungen, Unterhalt	8
	Plombierung	8
Art. 25	Aufhebung von Anschlüssen	8
Art. 26	Umbau auf Kabel	8
Art. 27	Aenderungen des Anschlusses	8
Art. 28	Temporäre Anschlüsse	9
Art. 29	Mitbenützung von Tragwerken	9
Art. 30	Schutzmassnahmen	9
Art. 31	Projektunterlagen	9
Art. 32	Transformatorstationen	9
Art. 33	Grabarbeiten	10

4. Haus- und andere Installationen

Art. 34	Begriff der Installationen	10
Art. 35	Bewilligungspflicht	11
Art. 36	Allgemeine Installationsbewilligung	11
Art. 37	Kontrollpflichtige Unternehmungen	11
Art. 38	Sicherheit der Installationen	11
Art. 39	Vermeidung von Störungen anderer Anlagen	12
Art. 40	Pflicht des Installationsinhabers zur Instandhaltung	12
Art. 41	Melden der Installationsarbeiten	12
Art. 42	Kontrolle durch die Kontrollorgane	12
Art. 43	Recht auf Zutritt	12
Art. 44	Verweis auf die Niederspannungsverordnung	13

5. Messeinrichtungen

Art. 45	Zähler und andere Tarifapparate	13
Art. 46	Beschädigung	13
Art. 47	Plombierung	13
Art. 48	Prüfung auf besonderes Verlangen	14
Art. 49	Toleranzen	14
Art. 50	Anzeigepflicht des Bezügers	14
Art. 51	Unterzähler	14

6. Verrechnung der Energie

Art. 52	Feststellung des Energieverbrauches	14
Art. 53	Fehlanzeige	15
Art. 54	Bestreitung der Stromrechnung	15
Art. 55	Energieverluste	15
Art. 56	Tarife	15
Art. 57	Rechnungsstellung	16

7. Einstellung der Energielieferung

Art. 58	Verfahren	16
Art. 59	Abtrennen gefährlicher Anlageteile durch das Werk	17
Art. 60	Unrechtmässiger Energiebezug	17

8. Oeffentliche Beleuchtung

Art. 61	Umfang der Strassenbeleuchtung	17
Art. 62	Inanspruchnahme privater Grundstücke	17

9. Schlussbestimmungen

Art. 63	Rechtsmittel	18
Art. 64	Genehmigung und Inkrafttreten	18

Reglement der Elektra-Versorgung

1. Organisation und allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltung

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Politischen Gemeinde Berg, als Betreiberin des EW der Technischen Betriebe, hiernach Werk genannt und seinen Bezüglern sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.

Ferner enthält das Reglement, unter Verweis auf die eidgenössische Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Vorschriften über die Installationstätigkeit im Netzbereich des Werkes.

Der Bezug von Energie bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Jedem Bezüglern und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

Art. 2

Bau und Ausbau von Anlagen

Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der erschliessungspflichtigen Gemeinde.

Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüglern, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen, wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlagen, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungs- und Rücklieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen für Normalbezüglern abgewichen werden

Erschliessungspflicht

Gemäss Baugesetz hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.

Art. 3

Gebühren-
erhebung

Das Werk erhebt, gemäss Gebührenreglement der Politischen Gemeinde einmalige Gebühren für den Bau und Ausbau von Werkleitungen und zentralen Anlagen. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Bezüger oder den Liegenschaftseigentümern keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

Art. 4

Umfang der
Energieabgabe
und Erstellung
der Anlagen

Das Werk liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben. Es erstellt, erweitert und verstärkt die Anlagen nur dann auf eigene Kosten, wenn es der Öffentlichkeit dient und die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch an elektrischer Energie gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, so kann die Erstellung, Erweiterung oder Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge des Bezügers abhängig gemacht werden.

Art. 5

Regelmässigkeit
der Energie-
abgabe

Das Werk liefert die Energie nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 6

Unterbrechungen
und Einschränkungen

Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- in Spitzenlastzeiten; das Werk ist berechtigt, bestimmte Kategorien von Verbrauchsapparaten zu sperren.

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit möglich, auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

Art. 7

Vorkehren bei
Unterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Apparaten oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen in Wiederverkäufernetzen verbindlich.

Art. 8

Haftung für Schäden

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügerinnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung, wegen Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störendem Oberwellengehalt erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Art. 9

Art der Energie,
Schutzmassnahmen

Das Werk setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung und Frequenz sowie Art der Schutzmassnahmen fest.

Art. 10

Spezielle
Anschlussbewilligung

Energieverbrauchsapparate, welche die Gleichmässigkeit der Spannung beeinträchtigen, Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen könnten, bedürfen einer speziellen Anschlussbewilligung. Der Bezüger hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Einer speziellen Bewilligung bedürfen insbesondere:

- a) Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen, wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen), Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas, ferner andere vom Werk bezeichnete elektrische Geräte.
- b) Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Bezüger ausüben. Die zulässigen Störpegel werden durch das Werk nach den üblichen Normen bestimmt. Bei bereits bewilligten derartigen Geräten verfügt das Werk zulasten des Verursachers die technischen Massnahmen, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet. Treten trotz Beachtung der anerkannten Regeln der Technik unzumutbare Beeinflussungen auf, die nur mit grossem Aufwand beseitigt werden können, so suchen sich die Beteiligten zu verständigen im Sinne von Art. 6. Abs. 3 NIV.
- c) Der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 2 Abs. 2

Für den Anschluss von Verbrauchsapparaten gemäss Buchstaben a und b sind dem Anschlussgesuch die für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe, eine fachkundige Wärmebedarfsrechnung und bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte beizulegen.

Das Werk behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen Apparaten zu verweigern, falls dies aus technischen, wirtschaftlichen oder energiepolitischen Gründen gerechtfertigt erscheint. Mit Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und andern Apparaten, kann das Werk der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Art. 11

Verwendung der bezogenen Energie

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter.

Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf der Erstbezüger keinen Gewinn erzielen.

Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.

Art. 12

Verweigerung der Energieabgabe	<p>Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann verweigert werden, wenn diese</p> <p>a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Niederspannungs-Installationsnormen (NIN) und andere Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;</p> <p>b) bei normalem Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und -Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen, störend beeinflussen.</p>
--------------------------------	--

Art. 13

Leistungsfaktor	<p>Das Werk bestimmt den Leistungsfaktor. Wird er nicht eingehalten, so trifft es geeignete Massnahmen oder legt besondere Bezugsbedingungen fest.</p>
-----------------	--

2. An- und Abmeldung

Art. 14

Anmeldung von Anschlüssen	<p>Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten, unter Benützung der bei diesem erhältlichen Formulare. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen.</p>
---------------------------	---

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden.

Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergänzung oder Änderung von Installationen sollen vor der Bestellung der benötigten Apparate und Materialien, an das Werk gerichtet, und es soll dessen Genehmigung abgewartet werden.

Art. 15

Eigentums- und Wohnungswechsel	<p>Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger, unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels, frühzeitig zu melden.</p>
--------------------------------	--

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Hauseigentümer.

Art. 16

Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann vom Abonnenten, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung seines Energieverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 17

Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen

Durch die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsapparate wird das Bezugsverhältnis als solches nicht aufgelöst, und es sind die tarifmässigen Gebühren auch für die Zeit der Nichtbenützung geschuldet.

3. Anschluss an die Verteilanlage

Art. 18

Anschlussleitung

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Erschliessungsnetz des Werkes bis zur Anschluss-Sicherung bzw. einem andern Anschluss-Überrstromunterbrecher (Abgabestelle) erfolgt durch das Werk oder durch von ihm beauftragte Unternehmer. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschluss-Sicherungen und der Mess- und Schaltapparate.

Der Grundeigentümer erteilt oder der Bauberechtigte verschafft dem Werk das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

Art. 19

Zahl der Anschlüsse

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlichen zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden ist Sache des Bestellers.

Art. 20

Gemeinsame Zuleitung

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücken anzuschliessen.

Art. 21

Durchleitungs-
rechte zur
Versorgung
Dritter, Entschä-
digung

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Auf Verlangen des Werkes sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten.

Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des BG betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

Art. 22

Kosten der An-
schlussleitung

Die Kosten der Anschlussleitung mit Zubehör (inklusive Grab- und Instandstellungskosten), gerechnet ab der Anschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig.

Art. 23

Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Art. 24

Eigentum an den
Anschlusslei-
tungen, Unterhalt

Die Anschlussleitungen bis und mit Anschluss-Überstromunterbrecher bleiben Eigentum des Werkes, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.

Die Bezüger (Hauseigentümer) übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen.

Die Bezüger tragen die Kosten für den Ersatz von Anschlussicherungen.

Plombierung Die Anschluss-Überstromunterbrecher werden vom Werk plombiert. Die Plomben dürfen vom Bezüger nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den Installateuren, welche im Netzgebiet eine Installationsbewilligung besitzen, gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das Werk. Dieses ist für die Kontrolle der Sicherungseinsätze und das Anbringen neuer Plomben besorgt.

Art. 25

Aufhebung von Anschlüssen Bei definitiver Aufgabe des Energiebezugsverhältnisses hat das Werk freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.

Das Werk kann auch den Abbruch der Leitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers verlangen.

Art. 26

Umbau auf Kabel Wünscht der Bezüger bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so übernimmt es die damit zusammenhängenden Kosten, bis zum neuen Hausanschlusskasten.

Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Grundeigentümers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.

Art. 27

Änderungen des Anschlusses Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.

Art. 28

Temporäre Anschlüsse Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zulasten des Bestellers. Das Werk bestimmt den Anschlusspunkt und liefert die Messeinrichtung (Bauzähler)

Art. 29

Mitbenützung von Tragwerken Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

Art. 30

Schutzmassnahmen Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovation usw.), bei welchen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn.

Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.

Das Werk ist berechtigt, die Leitung gefährdende Bäume nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurückzuschneiden. Solche Unterhaltskosten für die eigene Anschlussleitung gehen zulasten des Grundeigentümers.

Art. 31

Projektunterlagen Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das Werk vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen.

Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das Werk die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Gemeindereglementen.

Art. 32

Transformatorstationen Die Kosten für die Erstellung von Transformatorstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zulasten des Werkes.

Wird die Transformatorstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem Werk auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund zur Verfügung zu stellen. Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurecht, Dienstbarkeit, Mietvertrag etc.). Das Werk ist berechtigt, solche Trafostationen auch für die Belieferung von Dritten gegen angemessene Entschädigung zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten.

Art. 33

Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

4. Haus- und andere Installationen

Art. 34

Begriff der Installationen

Installationen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind die in Art. 2 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) aufgezählten stromerzeugenden, verteilenden und verbrauchenden Einrichtungen und Anlagen, darunter insbesondere auch

a) Hausinstallationen nach Art. 16 des schweizerischen Elektrizitätsgesetzes unter Einschluss der fest angeschlossenen sowie der gesteckten ortsfesten Erzeugnisse;

und

b) Installationen, die aus einer Hausinstallation gespeist werden, mit ihr örtlich zusammenhängen und sich auf einem Areal befinden, über das der Inhaber der speisenden Hausinstallation das Verfügungsrecht hat, sowie Verbindungsleitungen zwischen Hausinstallationen, die über privaten oder öffentlichen Grund führen.

Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation sind die Eingangsklemmen am Anschluss-Überstromunterbrecher in einem Gebäude oder Verteilkasten des Installationsinhabers.

Art. 35

Bewilligungspflicht

Wer Installationen erstellt, ändert oder instandstellt und wer ortsfeste elektrische Erzeugnisse an Installationen fest oder gesteckt anschliesst

oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder instandstellt, braucht eine allgemeine Bewilligung der kontrollpflichtigen Unternehmung im Sinne von Art. 9 und 10 oder eine eingeschränkte Bewilligung im Sinne von Art. 12 der NIV.

Art. 36

Allgemeine
Installations-
bewilligung

Personen, die in eigener Verantwortung Installationsarbeiten ausführen, erhalten eine allgemeine, nicht übertragbare Installationsbewilligung, wenn sie fachkundig sind und Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieses Reglementes einhalten.

Betriebe erhalten eine solche Bewilligung, wenn sie die Anforderungen an die Fachkunde im Sinne von Art. 9 NIV erfüllen. Keine solche Bewilligung benötigen, die in Art. 11 NIV abschliessend aufgezählten Personen und Unternehmungen.

Art. 37

Kontrollpflichtige
Unternehmungen

Kontrollpflichtige Unternehmungen sind:

- a) die Elektrizitätswerke
- b) die Unternehmungen, die elektrische Energie direkt an Installationen abgeben;
- c) die Betreiber von Eigenversorgungsanlagen, die den Hausinstallationen gleichgestellt sind, sofern sie nicht zusätzlich elektrische Energie in Niederspannung aus einem Fremdnetz beziehen.

Art. 38

Sicherheit der
Installationen

Elektrische Installationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden.

Art. 39

Vermeidung von
Störungen anderer
Anlagen

Elektrische Installationen müssen, soweit dies ohne aussergewöhnlichen Aufwand möglich ist, so erstellt, geändert und instand gehalten werden, dass sie den bestimmungsgemässen Gebrauch von anderen Niederspannungs-Installationen, elektrischen Erzeugnissen und Schwachstrominstallationen nicht in unzumutbarer Weise stören.

Störungsgefährdete Installationen müssen, soweit dies ohne aussergewöhnlichen Aufwand möglich ist, so erstellt, geändert und instand gehalten werden, dass ihr bestimmungsgemässer Gebrauch nicht durch andere Niederspannungs-Installationen und elektrische Erzeugnisse in unzumutbarer Weise gestört wird.

Art. 40

Pflicht des Installationsinhabers zur Instandhaltung

Die Installationsinhaber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) sorgen dafür, dass die Installationen dauernd in gutem und gefahrlosem, den Art. 38 und 39 dieses Reglementes entsprechendem Zustand gehalten werden und dass Mängel an Apparaten und Anlageteilen ungesäumt beseitigt werden. Sie sind gehalten, bei abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen und Apparaten, wie häufiges Durchschmelzen der Sicherungen, Knistern und dergleichen, dem Werk oder einem Installateur sofort Anzeige zu erstatten.

Art. 41

Melden der Installationsarbeiten

Die in der allgemeinen Installationsbewilligung aufgeführten Personen müssen Installationsarbeiten vor der Ausführung den zuständigen Kontrollorganen mit der Installationsanzeige melden. Der Abschluss der Installationsarbeiten ist mit dem Protokoll der Schlusskontrolle zu melden.

Art. 42

Kontrolle durch die Kontrollorgane

Die Kontrollorgane, also das Eidgenössische Starkstrominspektorat und die kontrollpflichtige Unternehmung, führen die in der NIV vorgeschriebene Kontrolle der Installationen durch. Festgestellte Mängel sind durch die Inhaber der Installationen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und im Sinne von Art. 36 der NIV auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Art. 43

Recht auf Zutritt

Den Kontrollorganen sowie dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten, und es sind ihnen alle transportablen Energieverbrauchsapparate vorzuweisen.

Art. 44

Verweis auf NIV

Bezüger und Installateure werden, soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, ausdrücklich auf die NIV verwiesen.

5. Messeinrichtungen

Art. 45

Zähler und andere Tarifapparate Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 51 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

In der Regel wird pro Bezüger bzw. Wohneinheit (Zimmer mit Kochgelegenheit und Bad) oder Geschäftseinheit ein separater Zähler installiert. Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen usw. werden keine separaten Zähler abgegeben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 51 des Reglementes.

Die Kosten der Zähler und deren Montage und anderer Tarifapparate trägt der Hauseigentümer. Die Auswechslung bestehender Apparate geht zulasten des Werkes.

Art. 46

Beschädigung Werden Zähler oder andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder seiner Hausgenossen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Art. 47

Plombierung Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 48

Prüfung auf
besonderes Ver-
langen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 49

Toleranzen

Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnung.

Art. 50

Anzeigepflicht
des Bezügers

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 51

Unterzähler

Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchsmessern und sind durch den Bezüger fristgemäss nacheichen zu lassen.

6. Verrechnung der Energie

Art. 52

Feststellung des
Energie-
verbrauches

Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von diesem bestimmten Ordnung.

Art. 53

Fehlanzeige

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer oder wenigstens Mindestdauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen wie folgt zu berichtigen:

Hat sich die Fehlanzeige zugunsten des Bezügers ausgewirkt, so erstreckt sich die Berichtigung der Abrechnung höchstens auf zwei Jahre, gerechnet von der Entdeckung der Fehlanzeige an.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen und lässt sich auch eine Mindestdauer der Fehlanzeige nicht ermitteln, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Art. 54

Bestreitung der
Stromrechnung

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Stromlieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Art. 55

Energieverluste

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch Messeinrichtungen registrierten Energieverbrauches.

Art. 56

Tarife

Tarifbeschlüsse und Änderungen der Sperrzeiten werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Allfällige übergeordnete Strompreisänderungen können jeweils ohne Versammlungsbeschluss angepasst werden. Jeder Bezüger ist berechtigt, vom Werk Auskunft über die geltenden Tarifbestimmungen zu verlangen.

Art. 57

Rechnungs-
stellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen.

Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder nach Rechnungsverfall Taxcard-Zähler einzubauen.

Für Wohnungen und Zimmer haftet der Hauseigentümer für die Begleichung des Strombezuges. Für Wohnungen und Zimmer mit ausserordentlich häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer als Abonnent bestimmt werden.

7. Einstellung der Energielieferung

Art. 58

Verfahren

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Besprechung mit der Behörde der erschliessungspflichtigen Gemeinde, die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesem Reglement bereits genannten Fälle, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- b) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- c) die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
- d) Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Hauptsicherungen etc. entfernt oder entfernen lässt;
- e) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- f) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 59

Abtrennen gefährlicher Anlageteile durch das Werk

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate, die eine erhebliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können unter sofortiger Benachrichtigung des Werkes durch den zuständigen Kontrolleur, ohne vorherige Mahnung, vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Vorbehalten bleibt Art. 36 NIV.

Art. 60

Unrechtmässiger Energiebezug Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

8. Öffentliche Beleuchtung

Art. 61

Umfang der Strassenbeleuchtung Die öffentliche Beleuchtung wird in der Regel nur für öffentliche Strassen und Plätze erstellt. Sie darf durch Bäume und Bepflanzungen nicht behindert werden.

Art. 62

Inanspruchnahme privater Grundstücke Das Werk ist nach Kontaktnahme mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen oder zu benützen. Dabei sind private Interessen angemessen zu berücksichtigen. Bei der Installation entstehende Schäden werden vom Werk vergütet.

9. Schlussbestimmungen

Art. 63

Rechtsmittel Gegen Entscheide des Werkes kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 64

Genehmigung und Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Juni 1983 aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1998

Der Gemeindeammann:
Max Buri

Der Gemeindeschreiber:
Hubert Bürge